

Erster Streitpunkt, der sich jetzt allerdings im wesentlichen auf der innerdeutschen Ebene situierte, war die Ausgestaltung der Versorgungsverwaltung. Hier setzte das Arbeitsministerium nach wochenlangen Auseinandersetzungen durch, daß es zur vorgesetzten Behörde des Landesversorgungsamtes in Koblenz und der Versorgungsämter in Mainz, Landau, Trier und Montabaur wurde. Im gemeinsamen Protest der nur unzureichend konsultierten deutschen und französischen mittleren Behörden wurde nachträglich deutlich, welche politische Bedeutung die Dezentralisierung der Versorgungsverwaltung und die Unterstellung unter Regierungspräsident bzw. Landrats- und Bürgermeisterämter seit 1945 erhalten hatte: Sie diene als Stellenreservoir. Am schärfsten drückte der Trierer Bezirksdelegierte Julitte seinen und des Regierungspräsidenten gemeinsamen Unmut in einem persönlichen Schreiben an Bois Lambert aus: In der Versorgungsverwaltung hatte man Deutsche, die aus dem Dienst der Besatzungsmacht ausschieden, sowie das Personal der Spruchkammern, das mit dem allmählichen Auslaufen der Entnazifizierung arbeitslos wurde, unterbringen können; nachdem die Personalverwaltung in die Kompetenz des Arbeitsministers übergegangen sei, sei dagegen *ein großer Anteil politisch belasteter Leute sowie eine große Mehrheit von SPD-Mitgliedern* unter den neu ernannten Beamten zu erwarten.<sup>90</sup> Wie weit solche Befürchtungen sich in der Folge als gerechtfertigt erwiesen, ist nach den für diese Arbeit zugänglichen Materialien nicht zu überprüfen. Doch zeigen die Auseinandersetzungen, daß die Frage der Versorgungsorganisation breitere politische Implikationen hatte, als sie aus der Forderung der Verbände nach Anerkennung eines Sonderstatus der Kriegsoffer hervorgingen, und sie erklären rückblickend teilweise, weshalb die Versorgungsverwaltung in Rheinland-Hessen-Nassau erst so spät zentralisiert wurde.

In der Frage der Leistungen war die erste Folge der Genehmigung des Landesversorgungsgesetzes ein Chaos, allerdings ein teilweise von der Regierung organisiertes Chaos. Da die Kannbestimmungen – also die Zusatz- und Elternrenten – unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit standen, traten zunächst nur die Pflichtleistungen in Kraft. Diese lagen in bestimmten Kategorien jedoch unter den Sätzen, die nach der Hessen-Pfalz-Verordnung von 1945 gezahlt wurden, und zwar vor allem bei Beschädigtenrenten ab einer Invalidität von 70%. Dagegen waren die Bestimmungen für Hinterbliebene günstiger; insbesondere die Witwenrenten lagen nicht nur teilweise höher, sondern wurden auch unter günstigeren Bestimmungen (niedrigere Altersgrenze, usw.) gezahlt.<sup>91</sup> Mit dem Einverständnis des Kabinetts<sup>92</sup> gingen die Verwaltungen jetzt stillschweigend daran, die jeweils günstigere Rente auszahlten, was die Militärregierung erst Ende Juli 1949 zu ihrem Entsetzen bemerkte.<sup>93</sup> Insoweit war das Chaos organisiert.

Nicht organisiert war, daß der Arbeitsminister zunächst davon ausging, ohne Durchführungsanweisungen könne gar nichts gezahlt werden, und erst durch den Ministerpräsidenten selbst in scharfer Form darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß

<sup>90</sup> Julitte an Bois Lambert, 23. 7. 1949; AdO Colmar RLP C. 897/5-10-4.

<sup>91</sup> Vgl. Synopse S. 522 f.

<sup>92</sup> Auszug aus Ministerratsprotokoll, 24. 5. 1949; LHA KO 860/3696.

<sup>93</sup> Vermerk von Thibault für Comité juridique in Baden-Baden, 30. 7. 1949; AdO Colmar C. 897/5-20-1.